

Pfarrverband Dachau - St. Jakob

Mariä Himmelfahrt, Dachau · St. Jakob, Dachau
St. Maria und St. Nikolaus, Mitterndorf · St. Ursula, Pellheim

Präventionskonzept





Projektgruppe Präventionskonzept

Seelsorgeteam des Pfarrverbands Dachau - St. Jakob in Kooperation mit dem Pfarrverbandsrat Dachau - St. Jakob

Projektleitung: PRin Susanne Deininger, Präventionsbeauftragte

Präventionskonzept erstellt auf Grundlage des „Schutzkonzept im Pfarrverband Laim – Institutionelles Schutzkonzept, Stand Juli 2018“

Verantwortlich:

Pfarrer Dr. Benjamin Gnan

Pfarrverband Dachau - St. Jakob

Pfarrstr. 7

85221 Dachau

Tel. 08131 - 3 63 80

E-Mail: st-jakob.dachau@ebmuc.de

Auflage: 1000 Stück

Druck: LESTi>Druck, Altomünster

Gestaltung: Christoph Reith

Lektorat: Dieter Reinke

25. Juni 2019, Adressupdate 2023

Vorwort

Der Pfarrverband Dachau - St. Jakob trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorger/innen und verantwortlichen Ehrenamtlichen stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar werden zu lassen.

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Kirche hat zu einer großen Betroffenheit geführt. Daraus entstand die Erkenntnis, Schutzmaßnahmen künftig verbindlich festlegen zu müssen und Risikofaktoren bewusster wahrzunehmen. Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Dachau - St. Jakob festhalten, ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz gilt für alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes. Das Konzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Seine Einhaltung bietet Schutz von

Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger/innen und Mitarbeiter/innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern oder Betreuerinnen sowie Seelsorger/innen ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Besonders das Mitgefühl und der Respekt für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Gegenwart und Vergangenheit bewegt uns, in unseren Kräften dafür zu sorgen, dass so etwas in der Zukunft möglichst niemandem mehr widerfahren soll. Bewusst wollen wir daher in unserem Pfarrverband die Prävention solcher Gewalt angehen. Die Gottesebenbildlichkeit und unveräußerliche Würde des Menschen, sowie die Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen sind der christliche Antrieb dafür.

Dieses Schutzkonzept hat als vorrangiges Ziel eine grundsätzliche Sensibilisierung für dieses Thema. Wir wollen damit für alle Menschen im Pfarrverband, ob hauptamt-

lich angestellt oder ehrenamtlich tätig, einen verlässlichen Handlungsrahmen schaffen, der allen den nötigen Hintergrund und die nötigen Informationen bereitstellt. Es will Hilfestellung sein, damit es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb des Pfarrverbandes gibt. Es will auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. Dazu formuliert es notwendige Grenzen und regelt Abläufe, die es erleichtern, Irritationen und grenzverletzendes Verhalten in guter Weise ansprechen zu können. Es soll zu größtmöglicher Transparenz beitragen.

Das Schutzkonzept wird der Allgemeinheit über die hauptamtlichen Seelsorger/innen und die Homepage des Pfarrverbandes zugänglich gemacht.

Es gibt den aktuellen Stand der Überlegungen wieder und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3	5.8	Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	12
1	Begriffsdefinitionen	5	5.9	Social Media	12
1.1	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	5	6	Partizipation	12
1.2	Der Präventionsbegriff	6	7	Personalauswahl und Personalentwicklung	13
2	Risikoanalyse	6	8	Schulung	13
3	In Präventionsfragen geschulte Person	8	9	Beschwerdemanagement und Beschwerdewege	14
4	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	8	10	Dokumentation und Intervention	15
5	Handlungsleitlinien zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt in den pastoralen Bereichen mit persönlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	9	10.1	Dokumentation	15
5.1	Arbeit mit Ministranten und Ministrantinnen	9	10.1.1	Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	15
5.2	Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	9	10.1.2	Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV	15
5.3	Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung	9	10.2	Intervention	16
5.4	Gruppenstunden, Wochenendfahrten, Nächte, etc	9	11	Rehabilitation	16
5.5	Zeltlager	10	12	Ausblick	17
5.6	Pastorale Einzelgespräche	11	13	Kontakte und Hilfsangebote	18
5.7	Sakramentale und nicht-sakramentale Feiern	11		Anhang	
5.7.1	Sakramentale Feiern im Allgemeinen	11	A1	Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld	19
5.7.2	Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral	12	A2	Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen	21
5.7.3	Nicht-sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	12	A3	Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener / eine Schutzbefohlene ist Betroffene/r sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Pfarrverbandes?“	23
				Formulare	
				Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen zu sexualisierter Gewalt	25
				Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt	29



1 Begriffsdefinitionen

1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen¹

Sexueller Missbrauch meint alles Handeln und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornografische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnut-

zen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

¹ © Ralph Regensburger, Juli 2018

1.2 Der Präventionsbegriff

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.^{2,3}

² © Ralph Regensburger, Juli 2018

³ vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439

2 Risikoanalyse

In den Abläufen der Seelsorge in unserem PV gibt es zahlreiche Situationen, in denen erwachsene Ehrenamtliche und Hauptamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, mit ihnen arbeiten, ihnen auf verschiedene Weise nahe kommen, wo sich ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt. Hier gilt es, bewusste Entscheidungen im Spannungsfeld von Nähe und Distanz zu treffen und die nötige Achtsamkeit zu entwickeln und zu fördern, wie in den verschiedenen Situationen gehandelt werden soll. Daher ist es wichtig, Situationen bewusst wahrzunehmen, in denen ein erhöhtes Risiko für Übergriffe besteht.

Besonders in der Jugendpastoral, die gemäß den Leitlinien in größtmöglicher Selbstständigkeit und unter dem Subsidia-

ritätsprinzip stattfindet, sehen wir Risikofaktoren. Die Pfarrjugend tendiert dazu, eine eigene „Gemeinde in der Gemeinde“ zu sein und eigene Regeln und Rituale zu entwickeln. Die so entstehende eigene Welt birgt Risiken, weil dort junge Menschen in leitenden und begleitenden Positionen sind, die noch über wenig Lebenserfahrung verfügen und selbst noch im Reifungsprozess der Pubertät stehen.

In diesem Bereich müssen wir besonders Fahrten, Zeltlager und Übernachtungsveranstaltungen in den Blick nehmen. Hier gilt es vor allem auf die Übernachtungssituation und auf zur Verfügung stehende verantwortungsbewusste Leiter/innen zu schauen. Aber auch Notfallsituationen wie Verletzungen, Heimweh usw. gilt es zu bedenken.



Ein besonderer Risikofaktor ist die selbstständige, von älteren Gruppenleitungen in selbstverwalteten Jugendräumen durchgeführte Jugendarbeit. Die enge Bindung in der Gruppe und die selbstverwalteten Räume könnten es erleichtern, dass Grenzverletzungen und Übergriffe sich einspielen und zur Normalität werden.

Die ehrenamtlichen Leiter/innen im Jugendbereich müssen daher besonders sorgfältig geschult werden, um mit dem Thema und den nötigen Maßnahmen so vertraut zu werden, dass sie die nötige Achtsamkeit und Handlungssicherheit gewinnen und fähig werden, sowohl ihr eigenes Verhalten wie auch das der Kinder und Jugendlichen untereinander zu reflektieren und aktiv zu gestalten. Dabei gilt es auch auf Sprache und Umgangston zu achten, ebenso auf angemessenen Umgang mit sozialen Medien.

Aber auch Bereiche, in denen ein einzelner Erwachsener / eine einzelne Erwachsene mit Kindern arbeitet (z.B. Kinderchor), könnten ein Risikobereich sein. Ebenso auch Einzelgesprächssituationen, wie z.B. Seelsorgegespräche.

Auch der Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen, wie von Menschen mit Behin-

derung oder kranken Menschen, muss dabei in den Blick genommen werden. Besonders Menschen, die sich nicht (mehr) verständlich äußern können, muss hier mit hoher Sensibilität begegnet werden.

Ebenso gilt es, Situationen zu bedenken, die evtl. Berührung erfordern, wie z.B. das Helfen beim Einkleiden von Ministrantinnen und Ministranten, bei Segnungen von Kindern etc.

Generell gilt es, Regelungen zu treffen, die Fehlverhalten verhindern, aber auch zweifelhafte oder verdächtig wirkende Situationen vermeiden helfen. Die zur Vorbeugung entwickelten Handlungsleitlinien finden Sie unter Punkt 5.



3 In Präventionsfragen geschulte Personen

Die durch die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* in §9 geforderte Bestellung einer in *Präventionsfragen geschulten Person* übernimmt im Pfarrverband Dachau - St. Jakob ein/e hauptamtliche/r Präventionsbeauftragte/r, bei dem/der die Hauptverantwortung für alle Präventionsaufgaben liegt. Diese/r darf nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder Personalverantwortung haben. Somit stellen wir die Unterscheidung zwischen *forum externum* und *forum internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

Zusätzlich wird ein/e ehrenamtliche/r Präventionsbeauftragte/r ernannt, der/die die hauptamtliche Person nach Kräften und Möglichkeiten unterstützt und ergänzt. Die beiden Posten sollten möglichst mit einem Mann und einer Frau besetzt sein.

Der/die ehrenamtliche Präventionsbeauftragte wird selbst angemessen geschult, bzw. wird ihm/ihr der Be-

such einer Schulung ermöglicht. Auch er/sie kann im zeitlich möglichen Rahmen und in Absprache Schulungen im PV durchführen.

Die Aufgabe der Sichtung der nötigen Dokumente liegt ausschließlich bei der hauptamtlichen Person.

4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising ist jede/r ehrenamtlich Tätige, der / die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch die / den hauptamtlichen Präventionsbeauftragte/n begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger/innen abgestimmt und forciert. Über das Procedere zur Abgabe der Dokumente gibt ein eigenes Informationsblatt Auskunft.

5 Handlungsleitlinien zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt in den pastoralen Bereichen mit persönlichem Kontakt zu Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen

5.1 Arbeit mit Ministranten und Ministrantinnen

Seelsorger/innen, Mesner/innen, Ministrantinnen oder Ministranten und alle anderen in der Sakristei tätigen Personen achten auf einen angemessenen und sensiblen Umgang, wenn beim Anziehen des liturgischen Gewandes in der Sakristei Hilfe nötig ist. Widerspruch oder Widerstreben wird respektiert.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem /einer Seelsorger/in oder Gruppenleiter/in mit einem Ministranten /einer Ministrantin wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist. Eine weitere Person wird, wenn möglich, vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

In der Regel werden Kinder und Jugendliche von Seelsorger/innen und Gruppenverantwortlichen nicht alleine in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

5.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionspender/innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen, oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass ein möglichst geschützter Rahmen gegeben ist, das Gespräch aber nie in einem abgesperrten Raum stattfindet. Die Personen, die sich im Gespräch befinden, sitzen in einem ausreichend großen Abstand zueinander.

5.4 Gruppenstunden, Wochenendfahrten, Filmnächte etc.

In der Regel sind bei einer Gruppenveranstaltung immer mindestens zwei Gruppenleiter/innen anwesend, möglichst gender-paritätisch. Eine angemessene Ausbildung, wie ein Gruppenleiter(innen)kurs und Präventionsschulung, ist erwünscht, wird ermöglicht und gefördert.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Kinder und Jugendliche schlafen alleine im Bett.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Tür zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. In der Regel sind andere Kinder / Freunde (Freundinnen) dabei oder / und eine zweite Begleitperson.

Es ist selbstverständlich, dass Gruppenleiter/innen nie mit einem Kind im Bett liegen. Wird Trost gebraucht, sitzen Leitende am Bettrand.

Die Tür zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe

zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen,...).

Erziehungsberechtigte werden von dem Geschehen (weswegen das einzelne Kind Zuspruch oder Trost brauchte) zeitnah informiert, wenn das möglich ist.

Alle Kinder sind mit ihrem Vornamen anzusprechen. Kosenamen wie „Spatz“, „Süße“ usw. sind zu vermeiden.

Alle Kinder, Jugendlichen und Betreuer/innen achten auf eine angemessene Kleidung.

5.5 Zeltlager

Die in 5.4 beschriebenen Regeln gelten selbstverständlich auch im Zeltlager. Darüber hinaus gilt:

Das Thema Prävention wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit den Leitern und Leiterinnen angesprochen und erörtert, bzw. wird auf die Regeln in den grundlegenden Schulungen der Jugendleiter/innen verwiesen.

In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen selbstverantwortlich ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten,

welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und möglichst die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes (Hauptbüro) vorliegen. Jugendliche, die neu ins Gruppenleiter einsteigen und hier ihre ersten Erfahrungen im Gruppenleiter machen, sind nur Co-Gruppenleiter und dürfen nicht allein verantwortlich für eine Gruppe sein. Auch diese werden grundsätzlich mit den geltenden Regeln vertraut gemacht.

Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen dabei sein.

Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.

Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband ist nicht erwünscht. Punktueller Besuch durch Freunde der Gruppenleitung sind in Absprache möglich, solange der Besuch über die Zielsetzung und die Regeln des Lagers ausdrücklich informiert wird. Eine Übernachtung des Besuchs ist

jedoch nicht erwünscht. Eine Ausnahme stellt der Gruppenleitertag (erster Tag, bevor die Kinder dazukommen) dar.

Im Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung).

Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Vor dem Lager, bzw. zu Beginn des Lagers gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmenden hinsichtlich eines verantwortlichen Umgangs mit Handy und Bildern im Zeltlager.

Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren.

Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer/innen oder Teilnehmer/innen auf das Zeltlager fahren wollen, können abgewiesen werden. Alternativ können diese zu einer entsprechenden Schulung verpflichtet werden.

Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer/innen nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben. Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer/innen des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer/innen, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist möglichst ein zweiter Leiter / eine zweite Leiterin dazu zu holen. Zusätzlich sind Freunde / Freundinnen oder Mitbewohner/innen des Zeltes anwesend. Im Zelt ist nie ein Leiter / eine Leiterin mit einem Kind alleine.

Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin; die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes angeraten sein lassen. Die Mitglieder der Lagerleitung

wissen um die Regelungen in einem eventuellen Notfall und sind so geschult, dass sie sicher handeln können.

5.6 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem / einer pastoralen Mitarbeiter/in, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und / oder Kollegen / Kolleginnen vorher vom Besuch informiert.

5.7 Sakramentale und nicht-sakramentale Feiern

5.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im / in vorbereitenden Gespräch(en) angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der

Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

5.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Zur Krankensalbung gehören die Handauflegung auf den Kopf und die Salbung von Stirn und Händen. Darüber werden alle Beteiligten am Beginn der Feier informiert.

Bei erkrankten Personen, die sich nicht äußern können, gilt es, die Bereitschaft zum Empfang dieses Sakraments mit der nötigen Sensibilität zu erspüren.

Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit, z. B. im Krankenhaus, nicht gegeben, sollte das Pflegepersonal informiert werden.

5.7.3 Nicht-sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein

nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und ist ein nonverbales Zeichen, dass der kranke Mensch nicht allein gelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter/innen wird, z.B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral verfahren.

5.8 Senioren / Seniorinnen, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, gilt auch den Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderung und älteren Schutzbefohlenen. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

5.9 Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

6 Partizipation

Alle Seelsorger/innen sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden können jederzeit Rückmeldung an die Präventionsbeauftragten zur Angleichung des Konzepts geben. Der Pfarrverbandsrat ist als beratendes Gremium in die Erstellung und Weiterführung des Konzeptes aktiv eingebunden.



7 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers / der Bewerberin setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.

Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter/innen des Pfarrverbandes selbstverständlich.

Jede/r Mitarbeiter/in erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage des Pfarrverbandes wird das Konzept veröffentlicht und zum Download angeboten.

Im Zuge der Einarbeitung neuer hauptamtlicher Mitarbeiter/innen wird ein Gespräch mit der/m hauptamtlichen Präventionsbeauftragten geführt.

In die im Pfarrverband Dachau - St. Jakob befindlichen Personalakten, bzw. in den Präventionsordner, wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.

In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen ist der Themenkomplex *Schutzkonzept* und *Prävention sexueller Missbrauch* integraler Bestandteil.

8 Schulung

Schulungen zum Thema Prävention finden in sinnvollen Abständen regelmäßig statt und werden vorwiegend durch den/die hauptamtlichen Präventionsbeauftragte/n durchgeführt. Der / die ehrenamtliche Präventionsbeauftragte kann im zeitlich möglichen Rahmen und in Absprache ebenfalls Schulungen im PV durchführen.

Es gibt eigene Veranstaltungen im Bereich der Jugendpastoral, dazu Angebote für

erwachsene Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird die Teilnahme in der Arbeitszeit ermöglicht. Das gilt auch für den Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen.

9 Beschwerdemanagement und Beschwerdewege

Ein klarer und für alle nachvollziehbarer Ablauf im Umgang mit problematischen Situationen ist dringend erforderlich. Es muss daher einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben.

Beschwerden können schriftlich (formlos) oder mündlich vorgebracht werden.

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in **direktem Kontakt** zu tun. Über das **Hauptbüro** des Pfarrverbandes, die **Briefkästen aller Pfarrämter** und über die auf der Homepage veröffentlichte **E-Mail-Adresse** kann mit den Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen alle hauptamtlichen Seelsorger/innen des Pfarrverbandes zur Verfügung.

Über diese Beschwerdewege wird ein Infoblatt erstellt, das an sinnvollen öffentlichen Stellen sichtbar ist.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen

bei den Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesen zugänglich ist.

Die Präventionsbeauftragten nehmen alle Beschwerden auf und bearbeiten sie.

Im Fall einer ernsthaften Grenzverletzung wird, wie in der diözesanen Ordnung vorgesehen, umgehend die Kontaktstelle für sexuellen Missbrauch der Erzdiözese eingeschaltet, die ihrerseits über weitergehende Maßnahmen befindet.

Bei allen Vorgängen gilt der Identitätsschutz des Beschwerdegebers / der Beschwerdegeberin, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Der Beschwerdegeber / die Beschwerdegeberin wird informiert, dass seine / ihre Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Die Diskretion gegenüber demjenigen / derjenigen, den / die die Beschwerde betrifft, bleibt gewahrt.

Der Beschwerdegeber / die Beschwerdegeberin wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

10 Dokumentation und Intervention

10.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenen Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Aufgabe. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und Seelsorgerinnen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular »Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt« dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular »Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt« dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Die Präventionsbeauftragten sind immer zu informieren

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei den Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit

berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall in Absprache mit den diözesanen Missbrauchsbeauftragten vorbehalten.

10.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband vorgelegte Vorlage »Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt« dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns, bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein zweiseitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

10.1.2 Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV

Die Vorlage »Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV« dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein vierseitiges Dokument, welches als DIN-A4-Broschüre zur Verfügung steht. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

10.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger/innen arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit den Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Die Präventionsbeauftragten arbeiten überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang gemäß den diözesanen Vorgaben an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen

die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden. Dieses Wissen setzen wir auch bei priesterlichen Aushilfen als gegeben voraus. Dennoch gilt immer, dass Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Beichte stets zu vermitteln ist, dass sie niemals Schuld an einem Missbrauch haben. Außerdem gilt, dass in der Beichtsituation nicht weiter nachzufragen, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.

Auf konkrete Hilfsangebote muss im Beichtgespräch hingewiesen werden.

11 Rehabilitation

Die bewusste Rehabilitation von Menschen mit Erfahrungen von sexualisierter Gewalt kann nicht im Pfarrverband geschehen, sondern wird professioneller therapeutischer Zuwendung bedürfen.

Dennoch müssen wir uns in allen Bereichen unseres Handelns bewusst sein, dass die Möglichkeit besteht, dass wir es mit Missbrauchserfahrenen zu tun haben.

Ein achtsamer Umgang mit Grenzen, eine angemessene Sprache in Bezug auf Sexualität und Würde des Einzelnen und die bewusste Stärkung der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hin zu einem selbstbestimmten Leben in der Würde der Kinder Gottes soll jedoch eine Atmosphäre schaffen, in der jede und jeder sich angenommen und wertgeschätzt fühlt.

In einem stabilen, vertrauensvollen Umgang miteinander wird dann vielleicht im besten Fall auch die Möglichkeit eröffnet, alte Verletzungen zur Sprache zu bringen und aktiv Hilfe zu vermitteln (gemäß den Abläufen in den Punkten 10 und 11).

12 Ausblick

Dieses Schutzkonzept soll immer wieder (mindestens einmal in jeder Amtszeit) im Seelsorgeteam und im Pfarrverbandsrat thematisiert, reflektiert und ggf. fortgeschrieben werden.

Die / der hauptamtliche Präventionsbeauftragte kann bei Bedarf in die verschiedenen Gremien zu Informations-, Beratungs- und Schulungszwecken eingeladen werden.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt.

Aufgabe der/s hauptamtlichen Präventionsbeauftragten ist die Beratung aller Mitarbeiter/innen.

In der Regel liegt die Hauptverantwortung aller Aufgaben bei der / dem hauptamtlichen Präventionsbeauftragten. Der / die ehrenamtliche Präventionsbeauftragte bringt sich nach bester Möglichkeit in angemessener Weise ein.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Pfarrverbandsrat des PV Dachau - St. Jakob

am 25. Juni 2019



13 Kontakte und Hilfsangebote

Hauptamtliche Präventionsbeauftragte des PV Dachau - St. Jakob

Susanne Deininger, Pastoralreferentin
Pfarrstr. 7, 85221 Dachau
Tel: 08131/ 3 63 80
oder Dorfstr. 7, 85221 Dachau/Pellheim
Tel: 08131/ 8 78 59
sdeining@ebmuc.de

Ehrenamtliche Präventionsbeauftragte des PV Dachau - St. Jakob

Claudia Gierke, Rechtsanwältin
Tel: 08131/ 8 57 81
claudia.gierke@neuhierl-gierke.de

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige

ge oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach
Tengstraße 27/III, 80333 München
Tel: 0174/ 3 00 26 47
mmiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring
Tel: 089/ 20 04 17 63
kdawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl. Soz. Päd. Ulrike Leimig
Postfach 42, 82441 Ohlstadt
Tel: 08841/ 6 76 99 19
Mobil: 0160/ 8 57 41 06
uleimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Lisa Dolatschko-Ajjur, Tel: 0160/
96 34 65 60, ldolatschkoajjur@eomuc.de

Christine Stermoljan, Tel: 0170/
2 24 56 02, cstermoljan@eomuc.de

Weitere Beratungsstellen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Dachau
Landsberger Str. 11, 85221 Dachau,
Tel: 08131/ 2 98 15 00
eb-dah@caritasmuenchen.de
www.caritas-dachau.de

Wildwasser München e. V.
Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München,
Tel: 089/ 60 03 93 31
info@wildwasser-muenchen.de
www.wildwasser-muenchen.de

Kinderschutz München
Informations- und Beratungsstelle für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Jungen und junge Männer
Tel: 089/ 23 17 16 91 20
www.kibs.de

Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs
www.trau-dich.de



A1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/ sozialen Umfeld

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den / die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: **Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.**

Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person ihre Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer/innen auch eine An-



zeige gegen Mitarbeiter/innen der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

2. Fachliche / Professionelle Hilfe holen!

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft (z.B. Präventionsteam), mit einer / einem Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, mit der Einrichtungsleiterin / dem Einrichtungsleiter.

3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu hat der Pfarrverband Dachau - St. Jakob entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

4. Gegebenfalls Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle der Erzdiözese, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä. (Kontaktangaben: siehe Seite 18)) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

5. Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab.

Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem / der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!



A2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter/innen des Pfarrverbands

**Nicht drängen. Kein Verhör.
Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.**

**Keine „Warum“-Fragen verwenden.
Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten Ihres Gesprächspartners / Ihrer Gesprächspartnerin...**

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

**Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen abgeben.
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.**

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin respektieren.
- Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
- Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin ergreifen.
- „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- „Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg.“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren!

Keine Informationen an den potentiellen Täter / die potentielle Täterin.

Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.

- Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren.
- Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
- Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Präventionsteam. Information an die Leitung und den / die betreffende/n Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen / Kolleginnen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.
- Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht Präventionsteam informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den jeweiligen Rechtsträger, z.B. die Leitung der Einrichtung, direkt informieren. Gemeint ist hier z.B.: Jemand erzählt einem PV - Mitarbeiter, dass er/sie in der Schule angefasst wird. Wenn direkter Handlungsbedarf besteht, sofort die Schulleitung bzw Krankenhausleitung, Kindertagesstätten - Leitung etc. informieren.
- Der Rechtsträger schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.



A3 Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener / eine Schutzbefohlene ist Betroffene/r sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Pfarrverbandes?“

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Ruhe bewahren!

- Keine überstürzten Aktionen.

Keine direkte Konfrontation des Täters / der Täterin mit der Vermutung.

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

- Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Keine eigene Ermittlung zum Tathergang.

- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch die Pfarrverbandsleitung und/oder die Missbrauchsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats München informieren.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

- Sich selber Hilfe holen!
- Mit Präventionsteam und ggf. mit dem / der eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig.

Ihre Aufgabe ist beendet.

**Präventionsbeauftragte informieren.
Keine Information an den vermuteten Täter/
die vermutete Täterin.**

**Zunächst keine Konfrontation des rechtlichen Betreuers / der rechtlichen Betreuerin der vermutlich betroffenen Person („Opfer“) mit der Vermutung.
Fachberatung einholen.**

- Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen.
- Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten, besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.

Als Mitarbeiter/in sollten Sie sich selbst Unterstützung holen.

- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

Merksätze

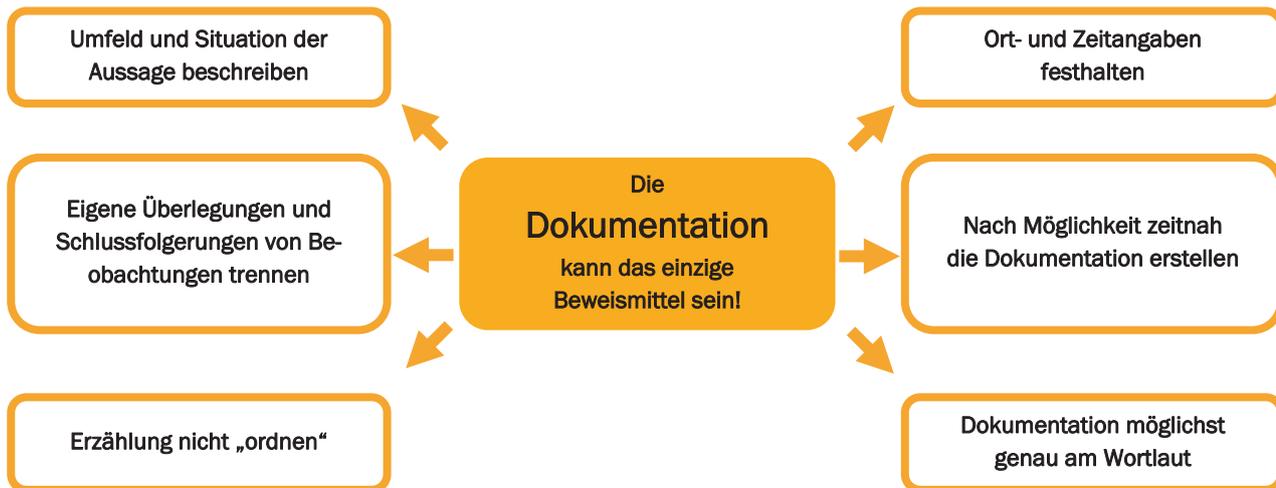
Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in umgehend das Präventionsteam informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. an die Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit dem Präventionsteam oder dem Träger suchen!

Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem / Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.

Aus: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; München 2016, S. 18



Dokumentation des Gesprächs mit: _____

Datum des Gesprächs: _____

Ort des Gesprächs: _____

Zeit und Ort, von dem berichtet wird: _____

Information an die/den Präventionsbeauftragte/n:

Ja, am _____

Nein, weil _____

Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:



Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen



Formular 1



Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Dachau - St. Jakob

Bitte handschriftlich ausfüllen, ggf. Korrespondenz beifügen!

Betrifft Pfarrei: MH SJ MD PH Extern, nicht PV

Ersteller/in der vorl. Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Information erhalten von (Name, Funktion): _____

Datum der Information an den PV: _____

Im PV informierte Personen: Präventionsbeauftragte des PV
(Datenschutz beachten)



Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, der / die zu dieser Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an weitere involvierte Stellen (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

Präventionsteam des PV am _____

Koordinationsstelle des Erzbistums am _____

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising

Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach (Tel. 089/9 54 53 71 33) am _____



Diplompsychologin Kirstin Dawin (Tel. 089/ 20 04 17 63) am _____

Weitergabe an o.g. Rechtsanwalt / Diplompsychologin durch: _____

Stabsstelle Recht des Erzbischöflichen Ordinariats

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin: _____

Sonstige involvierte Stellen: _____

Ablage der Dokumentation: Präventionsbeauftragte/r

Datum/ Wer?/ Sachverhalt/ Verlauf

Jede Eintragung ist mit Datum und vollständiger Unterschrift zu versehen!



Pfarrverband Dachau - St. Jakob

Mariä Himmelfahrt, Dachau · St. Jakob, Dachau
St. Maria und St. Nikolaus, Mitterndorf · St. Ursula, Pellheim

